

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 26. SEPTEMBER 1951

NUMMER 83

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 14. 9. 1951, Ausländische Konsulate; hier: Erteilung besonderer Ausweise an die Mitglieder ausländischer Berufskonsulate und deren Angehörige. S. 1105. — RdErl. 17. 9. 1951, Fortführung des Katasters durch Sonderung nach den Unterlagen gemäß Ziff. 98 der Anweisung II v. 17. Juni 1920. S. 1105.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 5. 9. 1951, Finanzierung des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes. S. 1107. — Bek. 12. 9. 1951, Ungültigkeitserklärung von Befähigungszeugnissen als Filmvorführer (Vorführerschein). S. 1108.

A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

VAO. 14. 9. 1951, Verwaltungsanordnung zum Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1951. S. 1108. — Gem. RdErl. 14. 9. 1951, Gesamtbildungsaufwand nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des GG. fallenden Personen. S. 1108.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

RdErl. 8. 9. 1951, Zum Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 25. 4. 1951 (BGBl. Teil I vom 27. 4. 1951 S. 269). S. 1110.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

RdErl. 21. 9. 1951, Verzeichnis der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland. Stand 15. August 1951. S. 1110. — Mitt. 12. 9. 1951, Übertragung des Einzelvertriebes für Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes an die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, ab 1. Oktober 1951. S. 1113.

Notiz. S. 1114.

Literatur. S. 1114.

1951 S. 1105 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Ausländische Konsulate;

hier: Erteilung besonderer Ausweise an die Mitglieder ausländischer Berufskonsulate und deren Angehörige

RdErl. d. Innenministers v. 14. 9. 1951 —
I — 13.47 — 241/51

Wie die Staatskanzlei dem Innenministerium mitteilte, werden besondere Ausweise der Landesregierung an die Mitglieder derjenigen Berufskonsulate ausgegeben, deren Leiter das Exequatur der Bundesregierung erhalten haben. Für die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Kanzler, ihre Ehegatten und Kinder über 16 Jahre, soweit sie der Hausgemeinschaft angehören, werden weiße Ausweise mit der Aufschrift „Ausweis für die Mitglieder des Konsular-Korps“ ausgestellt. Die übrigen Konsulatsmitglieder, sofern sie die Staatsangehörigkeit des Entsendestaates besitzen, nebst ihren Ehegatten und Kindern über 16 Jahre, soweit sie der Hausgemeinschaft angehören, erhalten graue Ausweise mit der Aufschrift „Konsularischer Ausweis“.

Alle Behörden werden ersucht, den Inhabern der Ausweise nötigenfalls Schutz und Beistand zu gewähren und die nach allgemeinem Völkerrecht anerkannten konsularischen Privilegien zu achten. Auf § 21 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verwiesen.

Für Inhaber der von anderen Ländern der Bundesrepublik ausgestellten konsularischen Ausweise gelten die gleichen Bestimmungen.

— MBl. NW. 1951. S. 1105.

Fortführung des Katasters durch Sonderung nach den Unterlagen gemäß Ziff. 98 der Anweisung II v. 17. Juni 1920

RdErl. d. Innenministers v. 17. 9. 1951 —
Abt. I — 23 — 80 Nr. 1265/51

I. Zur Beschleunigung der Auffassungen bei größeren Bauvorhaben gestatte ich für den Bereich der Stadt Essen, die Ziffer 98 der Anweisung II wie folgt anzuwenden:

1. Die als Ausnahme von der Grundregel der Ziff. 98 der Anw. II zugelassene Sonderung nach den Unterlagen ohne örtliche Messung darf auch dann vorgenommen werden, wenn die Teilungsgrenze nicht durch eine in der Katasterkarte bereits dargestellte Grenzlinie gebildet wird, sofern außer den a. a. O. unter Buchst. a, b und d genannten Voraussetzungen die folgenden erfüllt sind:

- a) Es muß ein endgültiger Bebauungsentwurf (Ausführungsplan) vorliegen, in dem sämtliche Ergebnisse der verschiedenen Planungsarbeiten, die auf die Fortführung des Katasters Einfluß haben, durch eine zu Urkundsmessungen befugte Stelle baureif zusammengefaßt und mit der erforderlichen Genauigkeit so dargestellt sind, daß ihre eindeutige Übertragung in die Örtlichkeit möglich ist.
- b) Der Ausführungsplan muß von der Baugenehmigungsbehörde genehmigt sein.
- c) Der Träger des Bauvorhabens muß sich verpflichtet haben, den örtlichen Ausbau unter genauester Einhaltung des Ausführungsplans vorzunehmen und auf seine Kosten zu gegebener Zeit die Absteckung der Gebäude und die Sockelabnahme bei der Vermessungsbehörde oder einem Off. best. Vermessungsingenieur zu beantragen.
- d) Der Eigentümer und ggf. die Erwerber der Baugrundstücke müssen unter ausdrücklichem Verzicht auf eine vorherige örtliche Messung den Ausführungsplan als verbindlich anerkennen und die Fortführung des Katasters auf Grund des Ausführungsplans sowie die alsbald nach Beendigung der Bauarbeiten durchzuführende Schlußvermessung einschl. der Vermarkung der Grundstücke beantragen haben.
- e) Die gesamte der Sonderung nach den Unterlagen zu unterziehende Grundstücksfläche soll aus einem einzigen Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts bestehen, so daß eine Verschmelzung sämtlicher Flurstücke möglich ist. Dem Grundeigentümer soll daher beim Fehlen dieser Voraussetzungen möglichst frühzeitig durch die den Ausführungsplan bearbeitende Vermessungsstelle (Buchst. a) eröffnet werden, daß sein Antrag auf Fortführung des Katasters im Wege der Sonderung nach den Unterlagen erst erledigt werden kann, wenn er die der

Vereinigung entgegenstehenden Hinderungsgründe beseitigt hat und die Vereinigung im Grundbuch durchgeführt ist.

- f) Das Katasteramt muß den Ausführungsplan unter dem Vorbehalt der etwa nach Buchst. e erforderlichen Grundstücksvereinigungen als geeignete Grundlage für die Fortführung des Katasters durch Sonderung nach den Unterlagen anerkannt haben.
2. Die Voraussetzungen der Buchst. b und d der Ziff. 98 der Anw. II bedingen, daß die im Wege der Sonderung nach den Unterlagen durchgeführte Fortführung des Katasters eine endgültige ist und daß die Absteckung der Gebäude und die Sockelabnahme (Ziff. 1c) den Charakter von Urkundsmessungen haben. Die darüber geführten Messungsschriften sind daher alsbald dem Katasteramt einzureichen, damit es die durch die Baumaßnahmen bedingten Änderungen in den Nutzungsarten in das Kataster übernehmen kann. Die Sockelabnahme soll im engen Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden.
3. Die über die Schlußvermessung, insbesondere über die endgültige Vermarkung zu führenden Messungsschriften sind dem Katasteramt ohne Verzug einzureichen.
4. Falls zur Schaffung der Voraussetzung des Buchst. a Ziff. 98 der Anweisung II eine Neumessung erforderlich war, darf die Neukartierung als Sonderzeichnung oder Vergrößerung gemäß Ziff. 173 bis 179 der Anw. II Verwendung finden.
- II. 1. Ich ermächtige die Regierungspräsidenten, das unter I behandelte Verfahren auch in anderen Gemeinden auf Antrag zuzulassen.
2. Über die bei der Anwendung des Verfahrens gemachten Erfahrungen ist mir zum 1. 7. jeden Jahres eingehend zu berichten.
3. Der im Mitteilungsblatt des Bundes der Off. best. Vermessungsingenieure vom Juli 1951 erschienene Aufsatz von Dr.-Ing. Bonczek wird der Beachtung empfohlen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
an die Katasterämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1105.

III. Kommunalaufsicht

Finanzierung des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes

RdErl. d. Innenministers v. 5. 9. 1951 —
III A 2518/51

Der Herr Bundesminister des Innern hat in einem Schreiben vom 20. Juli 1951 — 1498 — 15 — A — 1191/51 — darauf hingewiesen, daß es sich bei den Zuschüssen, die der Bund gemäß § 11 Abs. 3 des Ersten Überleitungsgesetzes vom 28. November 1950 (BHBl. S. 773) für den Suchdienst leistet, nicht um eine Vollfinanzierung des Suchdienstes durch den Bund handelt.

Die Verwirklichung der Aufgaben des Suchdienstes ist mit großen finanziellen Belastungen des Deutschen Roten Kreuzes verknüpft.

In Anbetracht der Wichtigkeit des Suchdienstes für weite Kreise der Bevölkerung und unter Bezugnahme auf die oben angegebene Rechtslage empfehle ich den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den von den DRK-Verbänden an sie herangetragenen Bitten um finanzielle Beihilfe stattzugeben.

Das Deutsche Rote Kreuz, welches weiterhin bereit ist, den größten Teil des Aufwandes auf sich zu nehmen, würde eine Unterstützung von 60 Dpf im Jahr für jeden Vermißten als ein Zeichen des guten Willens der Gemeinden und Gemeindeverbände ansehen, ihren Teil zur Behebung der inneren Not derjenigen ihrer Bürger beizutragen, die Vermißte beklagen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1951 S. 1107.

Ungültigkeitserklärung von Befähigungszeugnissen als Filmvorführer (Vorführerschein)

Bek. d. Innenministers v. 12. 9. 1951 — III C 3/2—1—0/I

Die Befähigungszeugnisse (Vorführerschein) für nachstehend genannte Filmvorführer, ausgestellt von der Prüfstelle für Filmvorführer in Köln, werden hiermit für ungültig erklärt.

Name:	Wohnung:	Zeugnis-Nr.:	ausgestellt am:
1. Schulze, Herbert	Iversheim, Kreis Euskirchen, Reichsstr. 94	21	20. 12. 1947
2. Thönnessen, Hans	Köln-Ehrenfeld, Eichendorffstr. 27	48	24. 7. 1948

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen,
die Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1951 S. 1108.

A. Innenministerium

B. Finanzministerium

Verwaltungsanordnung zum Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1951

VAO. d. Innenministers III B 4/123 u. d. Finanzministers
Kom. F. 24 511/I v. 14. 9. 1951

Auf Grund der Ermächtigung in Abschn. II A Gewerbesteuer ausgleich § 23b des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Rechnungsjahr 1951 vom 3. August 1951 — GV. NW. S. 99 ff. — bestimmen wir für das Rechnungsjahr 1951 folgende Schlußzeitpunkte:

1. für die Anmeldung des Anspruchs auf den Ausgleichszuschuß (§ 17 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen und § 6 der Gewerbesteuer ausgleichsbestimmungen) = 15. Oktober 1951,
2. für die Erklärung der Betriebsgemeinde, ob sie die angemeldete Zahl der Arbeitnehmer anerkennt (§ 7 Absatz 2 Satz 1 der Gewerbesteuer ausgleichsbestimmungen) = 1. November 1951,
3. für den Antrag der Wohngemeinde auf Entscheidung durch die obere Gemeindeaufsichtsbehörde (§ 7 Absatz 3 Satz 4 der Gewerbesteuer ausgleichsbestimmungen), = 15. November 1951,
4. für den Antrag der Wohngemeinde oder der Betriebsgemeinde bei der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde auf Herbeiführung eines Härteausgleichs (§ 8 Absatz 2 Satz 4 der Gewerbesteuer ausgleichsbestimmungen) = 1. Dezember 1951.

— MBl. NW. 1951 S. 1108.

1951 S. 1108 u.

aufgeh.

1956 S. 630 Nr. 23

Gesamtbesoldungsaufwand nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des GG. fallenden Personen

Gem. RdErl. d. Innenministers II B 3 — 25.117.27 — 1631/51
u. d. Finanzministers B 1141 — 9732/IV v. 14. 9. 1951

Die Herren Bundesminister des Innern und der Finanzen nehmen zu dem o.a. Begriff wie folgt Stellung:

„I. Als gesamter Besoldungsaufwand im Sinne des § 12 a.a.O. sind nicht die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge für die Beamtenbesoldung und Vergütung für Hilfeleistung durch Beamte und Angestellte zu Grunde zu legen, sondern die tatsächlichen Ausgaben hierfür. Die Vergütungen für Lohnempfänger (Arbeiter) bleiben außer Betracht.“

II. Der „gesamte Besoldungsaufwand“ ist der Berechnung des Pflichtanteiles zu Grunde zu legen. Der Zweck des

Pflichtanteiles — der nur eine rechnerische Größe darstellt — ist, daß der Dienstherr (in der Bundesverwaltung jedoch bereits jede oberste Bundesbehörde für ihren Bereich) angehalten wird, in Höhe dieses Anteils der gesamten Personalausgaben für Beamte und Angestellte Unterbringungsteilnehmer bzw. sonstige auf den Pflichtanteil anrechenbare Personen bei sich zu beschäftigen. Entsprechend dieser Zwecksetzung der Vorschrift umfaßt der gesamte Besoldungsaufwand:

- 1) Die tatsächlichen Ausgaben für die Besoldung der Beamten, wie sie in Anl. 2 der Reichswirtschaftsbestimmungen (RWB) — unter II Ausgaben bei den Tit. 1, 2 des früheren Reichshaushalts und jetzigen Bundeshaushalts aufgeführt sind.
- 2) Die tatsächlichen Ausgaben für Hilfeleistung durch Beamte und Angestellte, wie sie in der Anl. 2 RWB. — unter II Ausgaben — bei den Tit. 3, 4 des früheren Reichshaushalts und jetzigen Bundeshaushalts bezeichnet sind.

Etwaige Sondervergütungen an Angestellte, z. B. Weihnachtsgeldern, sind Teile der gesamten Arbeitsvergütung, ebenso die Überstundenentgelte. Ferner gehören dazu die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur zusätzlichen Versorgung, insbesondere Beiträge zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder gleichgestellter Zusatzversorgungskassen, da es sich um dem Vergütungsberechtigten geschuldete Leistungen handelt.

- 3) Nicht in den Gesamtbemessungsaufwand sind nach der Zweckbestimmung des § 12 a.a.O. einzubeziehen:
 - a) Unterstützungen für Beamte
 - b) Unterstützungen für Angestellte
 - c) Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienst
 - d) Unfallfürsorge für aktive Beamte
 - e) Beschäftigungsgeldern, Trennungsschädigungen und Ersatz für Fahrtkosten
 - f) Abfindungen und Übergangsgelder
 - g) Beihilfen für Beamte und Angestellte
 - h) Lehrlingsvergütungen.
- 4) Hinsichtlich der im Ausland tätigen Beamten und Angestellten werden die bei Verwendung im Inland nach den allgemeinen Vorschriften des Besoldungsrechts oder des Tarifrechts zuständigen Bezüge berücksichtigt. Die darüber hinausgehenden Bestandteile der wegen Verwendung im Ausland zu zahlenden Beträge — Auslandszulage, Anpassungszuschlag usw. —, welche die Erreichung einer bestimmten Kaufkraft im Ausland vermitteln sollen, bleiben außer Betracht, und zwar sowohl für die Errechnung des Solls des Pflichtanteiles, als aber auch hinsichtlich seiner Erfüllung.

III. Im Gegensatz zu der Errechnung des Pflichtanteiles (Soll) nach dem Besoldungs- und Vergütungsaufwand nur für Beamte und Angestellte wird in § 12 hinsichtlich der Erfüllung des so errechneten Pflichtanteiles ein Unterschied nach der Art der Beschäftigung der Unterbringungsteilnehmer usw. nicht gemacht. Es sind also nicht nur die Aufwendungen für die als Beamte und Angestellte, sondern auch für die als Lohnempfänger (Arbeiter) tätigen Unterbringungsteilnehmer usw. zu berücksichtigen."

Wie sich aus meinem RdErl. vom 18. 6. 1951 — II B 3 — 25.117.27 — 807/51 — MBl. NW. S. 701 — und vom 15. 8. 1951 — II B 3 — 25.117.27 — 1442/51 — MBl. NW. S. 1003 — ergibt, soll der Gesamtbemessungsaufwand und die Erfüllung des Pflichtanteiles erstmalig nach dem Stande vom

1. Juli 1951

festgestellt werden.

Zugrundzulegen sind für die Beamtenbesoldung die Ausgaben für den Monat Juli 1951 und für die Angestelltenvergütung die Ausgaben für den Monat Juni 1951.

Nach dem Stande vom

1. Oktober 1951

sind von allen Dienststellen mit eigener Personalwirtschaft erstmalig Berichtungsmeldungen zu erstatten.

Hierüber ergeht noch ein besonderer Erlaß.

An sämtliche mit der Durchführung des Gesetzes nach Art. 131 GG. befaßten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1108.

G. Kultusministerium

Zum Gesetz

über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer
vom 25. 4. 1951 (BGBl. Teil I vom 27. 4. 1951 S. 269)

RdErl. d. Kultusministers v. 8. 9. 1951 —
II E 3 — 61/6 Nr. 5071/51, II E 2

Zu § 14 (1) und 15 (2) des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer wird angeordnet:

Zu § 14 (1):

Anträge um Aufnahme in eine Real- oder höhere Schule sind an den Leiter derjenigen Schule zu richten, die der Schüler zu besuchen wünscht. Die Entscheidung über den Antrag obliegt der Schulaufsichtsbehörde.

Zu § 15 (2):

Die ausländischen Prüfungszeugnisse der heimatlosen Ausländer bedürfen, wie alle ausländischen Zeugnisse, der besonderen Anerkennung durch den Kultusminister des Landes, in dem der jetzige Wohnsitz des heimatlosen Ausländers liegt.

Dieser RdErlaß wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An das Schulkollegium in Düsseldorf.

An das Schulkollegium in Münster.

An den Regierungspräsidenten — Verw. d. früh. lipp. höh. Schulen — in Detmold.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 1110.

J. Staatskanzlei

Verzeichnis der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Stand: 15. August 1951

RdErl. d. Chefs der Staatskanzlei v. 21. 9. 1951 —
I D O II/19/59/51

Belgien:

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Brüssel

Leiter: Botschafter Dr. Anton Pfeiffer

Ständige Anschrift: Avenue de Tervueren 269, Brüssel

Telegrammadresse: Diplogerma Brüssel

Fernsprech-Nr.: 70 58 30

Paßstelle: Avenue de Tervueren 69, Brüssel

Fernsprech-Nr.: 34 16 39

Brasilien:

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Rio de Janeiro

Leiter: Botschafter Dr. Fritz Oellers

Ständige Anschrift: Rua Farani 79

Postschließfach: caixa postal 64, Rio de Janeiro

Telegrammadresse: Diplogerma Rio de Janeiro

Dänemark:

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Kopenhagen

Leiter: Botschafter Dr. Wilhelm Nöldeke

Ständige Anschrift: Bredgade 34, Kopenhagen

Telegrammadresse: Diplogerma Kopenhagen

Fernsprech-Nr.: Palae 43 75 (Konsul), Palae 43 76 (Wirtschaftsabt.), Palae 43 74 (Kanzler)

Paßstelle: Bredgade 34, Kopenhagen

Sichtvermerksstelle: Krausesvej 3

Fernsprech-Nr.: Rigstel. 206

Frankreich:

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland

Paris

Leiter: Generalkonsul Dr. Wilhelm Hausenstein

Ständige Anschrift: 34, Avenue d'Iéna, Paris XVI

Telegrammadresse: Consugerma Paris

Fernsprech-Nr.: Kleber 00 10—00 13

Paßstelle: 25, Rue Murillo, Paris

Fernsprech-Nr.: Wagram 83—97/98

Wirtschaftsabteilung: 23, Rue Galilée, Paris

Fernsprech-Nr.: Copernicus 40 40/40 41

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Marseille
 Leiter: Generalkonsul Ernst Busch
 Ständige Anschrift: 338 Avenue du Prado, Marseille (8^e)
 Telegrammadresse: Consugerma Marseille

Griechenland:

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Athen
 Leiter: Botschafter Dr. Werner v. Grundherr
 Ständige Anschrift: Odos Isiodou 22, Athen
 Telegrammadresse: Diplogerma Athen
 Fernsprech-Nr.: Athen 7 31 37

Großbritannien:

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
London
 Leiter: Generalkonsul Dr. h. c. Hans Schlange-Schöningen
 Ständige Anschrift: 6, Rutland Gate, Knightsbridge,
 London SW 7
 Telegrammadresse: Consugerma London
 Fernsprech-Nr.: Knightsbridge 1271
 Paßstelle: 1, Great Cumberland Place, London W 1
 Fernsprech-Nr.: Ambassador 4949

Indien:

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Bombay
 Leiter: Generalkonsul Franz Mendelssohn
 Ständige Anschrift: Airlines-Hotel, Fifth Floor,
 Churchgate Reclamation, Bombay
 Telegrammadresse: Consugerma Bombay
 Fernsprech-Nr.: 2 50 41, Nebenanschl. 501—506

Irland:

Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland
Dublin
 Leiter: Gesandter Dr. Hermann Katzenberger
 Ständige Anschrift: 41, Ailesbury Road, Ballsbridge,
 Dublin
 Telegrammadresse: Diplogerma Dublin

Italien:

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Rom
 Leiter: Botschafter Dr. Clemens v. Brentano
 Ständige Anschrift: 3, Via Don Giovanni Verità, Rom
 Telegrammadresse: Diplogerma Rom
 Fernsprech-Nr.: 37 82 41 — 37 82 44
 Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Mailand
 Leiter: Generalkonsul Dr. Reiner Kreutzwald
 Vorläufige Anschrift: Büro der Deutsch-Italienischen
 Handelskammer, Mailand, Piazza Duomo 31
 Telegrammadresse: Consugerma Mailand
 Fernsprech-Nr.: Mailand 89 06 18

Jugoslawien:

Politische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland
Belgrad
 Leiter: Gesandter Dr. Robert Ulrich
 Vorläufige Anschrift: Hotel Majestic, Belgrad
 Telegrammadresse: Diplogerma Belgrad

Kanada:

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Ottawa
 Leiter: Generalkonsul Dr. Werner Dankwort
 Ständige Anschrift: Chapel Street 580/582, Ottawa,
 Canada, Post Box 734, Ottawa
 Telegrammadresse: Consugerma Ottawa
 Fernsprech-Nr.: Ottawa 2-11 02 und 2-11 03
 Zweigstelle Montreal des deutschen Generalkonsulats
 in Ottawa
Montreal
 Ständige Anschrift: 1170 Drummond Street, Montreal
 Fernsprech-Nr.: Montreal UN 6 53 35

Luxemburg:

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Luxemburg
 Leiter: Generalkonsul Dr. Josef Jansen
 Ständige Anschrift: 3, Boulevard Royal, Luxemburg,
 Postschließfach: Nr. 141, Trier

Telegrammadresse: Consugerma Luxemburg
 Fernsprech-Nr.: Luxemburg 67 91/92

Niederlande:

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Den Haag
 Leiter: Botschafter Dr. Karl Du Mont
 Ständige Anschrift: Nieuwe Parklaan 77
 Telegrammadresse: Diplogerma Haag
 Fernsprech-Nr.: 55 49 05 Den Haag
 Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Amsterdam
 Leiter: Botschafter Dr. Karl Du Mont
 Ständige Anschrift: Johannes Vermeerstraat 17,
 Amsterdam
 Telegrammadresse: Consugerma Amsterdam
 Fernsprech-Nr.: Amsterdam 9 43 45, 2 58 56
 Paßstelle: Den Haag, Nieuwe Parklaan 17
 Telegrammadresse: Paßgerma Den Haag

Norwegen:

Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland
Oslo
 Leiter: Gesandter Georg von Broich-Oppert
 Vorläufige Anschrift: Hotel Nobel, Oslo

Schweden:

Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland
Stockholm
 Leiter: Gesandter Dr. Kurt Sieveking
 Ständige Anschrift: Västra Trädgårdsgatan 10, Stockholm
 Telegrammadresse: Diplogerma Stockholm
 Fernsprech-Nr.: Stockholm 23 09 45
 Paßstelle: Hovslagargatan 2, Stockholm
 Fernsprech-Nr.: Stockholm 22 53 80

Schweiz:

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Zürich
 Leiter: Generalkonsul Albrecht Wehl
 Ständige Anschrift: Kirchgasse 48, Zürich 1
 Telegrammadresse: Consugerma Zürich
 Fernsprech-Nr.: Zürich 32 69 36
 Paßstelle: Zürich, Winkelwiese 4
 Fernsprech-Nr.: 34 51 13
 Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Basel
 Leiter: Generalkonsul Wilhelm Stoller
 Ständige Anschrift: Steinenring 40, Basel
 Telegrammadresse: Consugerma Basel
 Fernsprech-Nr.: Basel 8 38 57, 8 38 58

Südafrika:

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Pretoria
 Leiter: Generalkonsul Rudolf Holzhausen
 Ständige Anschrift: 853, Pretorius Street, Pretoria,
 South Africa
 Telegrammadresse: Consugerma Pretoria
 Fernsprech-Nr.: Pretoria 4 31 41 und 4 31 42
 Zweigstelle der Wirtschaftsabteilung
 des Dt. Generalkonsulats Pretoria in
 Johannesburg
 Ständige Anschrift: Johannesburg, 3, Plein Street, P. O.
 Box 68 70
 Fernsprech-Nr.: Johannesburg 22 53 98

Türkei:

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Istanbul
 Leiter: Generalkonsul Kurt v. Kamphoevener
 Ständige Anschrift: Istanbul-Usküdar, Salacak Toprakli
 Sokak 11
 Postanschrift: Alman Baskonsoloslugu, Istanbul Posta
 Kutusu Nr. 2355
 Telegrammadresse: Consugerma Istanbul
 Fernsprech-Nr.: Istanbul 6 01 98

Vereinigte Staaten:

Diplomatische Vertretung der Bundesrepublik
 Deutschland
Washington
 Leiter: Generalkonsul Dr. Heinz Krekeler als Geschäfts-
 träger

Vorläufige Anschrift: Hotel Raleigh, 12th Street,
Pennsylvania Avenue, Washington
Telegrammadresse: Diplogerma Washington
Fernsprech-Nr.: National 38 10

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
New York

Leiter: Generalkonsul Dr. Heinz Krekeler
Ständige Anschrift: 745 Fifth Avenue, New York 22 N. Y.
Telegrammadresse: Consugerma New York
Fernsprech-Nr.: Murray Hill 8-35 25

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Chicago

Leiter: Generalkonsul Karl Heinrich Knappstein
Ständige Anschrift: 8 South Michigan Avenue, room 901,
Chicago 3, Illinois
Telegrammadresse: Consugerma Chicago
Fernsprech-Nr.: Andover 3-08 50

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
San Francisco

Leiter: Generalkonsul Dr. Gerhard Stahlberg
Vorläufige Anschrift: Whitcomb Hotel, 1231 Market-
street, San Francisco
Telegrammadresse: Consugerma San Francisco
Konsulat der Bundesrepublik Deutschland
Atlanta
Leiter: Konsul Dr. Georg Ahrens
Ständige Anschrift: 1026 Hurt Building, Atlanta, Ga
Telegrammadresse: Consugerma Atlanta

— MBl. NW. 1951 S. 1110.

Übertragung des Einzelvertriebes für Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Mini- sterialblattes an die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, ab 1. Oktober 1951

Mitt. d. Chefs der Staatskanzlei v. 12. 9. 1951 —
I D O — A/071 GV

Die Belieferung der festen Bezieher des Gesetz- und
Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das
Land Nordrhein-Westfalen erfolgt wie bisher ausschließ-
lich durch die Post.

Die Bezugsgebühren betragen
für das Gesetz- und Verordnungsblatt

Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 3,— DM vierteljährlich
Ausgabe B (einseitiger Druck) 3,60 DM vierteljährlich

für das Ministerialblatt

Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 3,— DM vierteljährlich
Ausgabe B (einseitiger Druck) 3,60 DM vierteljährlich

Einzelexemplare werden ab 1. Oktober 1951 nur noch
durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf,
Grafenberger Allee 98, geliefert.

Die Preise für Einzelexemplare beider Ausgaben bei
Nachbestellungen betragen

- a) bei einem Umfang bis 16 Seiten (DIN A 4) 0,25 DM
- b) bei einem Umfang bis 24 Seiten (DIN A 4) 0,40 DM
- c) bei einem Umfang bis 32 Seiten (DIN A 4) 0,50 DM

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die
Preise jeweils besonders durch das Land festgesetzt.

Die Portokosten für die Übersendung werden in ihrer
tatsächlichen Höhe zusätzlich berechnet.

In der Bearbeitung von Einzelbestellungen, die Ende
September und Anfang Oktober d. J. eingehen, werden
infolge der organisatorischen Änderung geringfügige
Verzögerungen unvermeidlich sein. Es ist jedoch Vor-
sorge getroffen, daß spätestens vom 10. Oktober 1951
ab alle Bestellungen wieder umgehend erledigt werden.

— MBl. NW. 1951 S. 1113.

Notiz

Änderung der Anschrift und Dienststunden des Ägyptischen Generalkonsulats in Frankfurt (Main)

Das Königlich Ägyptische Generalkonsulat in Frank-
furt (Main) teilt mit, daß seine neue Anschrift lautet:

Frankfurt (Main)
Schaumainkai 43
Tel.: 6 51 41

Das Generalkonsulat ist werktags von 9 bis 15 Uhr ge-
öffnet, für Sichtvermerke von 10 bis 12 Uhr.

— MBl. NW. 1951 S. 1114.

Literatur

Broschüre von Dr. Wilh. Estler über „Berufskrankheiten“ aus der
Schriftenreihe zur Gesundheitslehre, Gesundheit und Beruf.
Pädagogischer Verlag Berthold Schulz, Berlin, Hannover, Frankfurt
(Main).

Best.-Nr. 1354, 88 Seiten, 15 Abbildungen, Preis 2 DM.

Die Broschüre des Dr. Wilh. Estler „Berufskrankheiten“ ist in der
medizinischen Fachliteratur gut rezensiert worden. Der Verfasser gibt
eine klare allgemeinverständliche Begriffserläuterung der Berufskrank-
heiten, um alsdann auf das Krankheitserscheinungsbild und auf die
Ursachenkreise der verschiedenen Formen der Berufskrankheiten näher
einzugehen.

Die kurze Darstellung der versicherungsrechtlichen Bestimmungen
über Anerkennung von Krankheiten als Berufskrankheiten und ihre
Entschädigung als Arbeitsunfall bringt die wichtigsten Daten.

Besonders beachtenswert sind die weiteren Abschnitte, die sich mit
der Verhütung der Berufskrankheiten und mit den Maßnahmen zur
ersten Hilfe beim Auftreten von akuten Formen der Berufskrankhei-
ten befassen.

Das Studium der kleinen Broschüre kann allen gemeindlichen
Dienststellen, die sich mit Fragen der Sozialversicherung und insbe-
sondere mit Fragen der Berufskrankheiten als entschädigungspflichtige
Arbeitsunfallfolgen zu befassen haben, zur Lektüre empfohlen werden.

— MBl. NW. 1951 S. 1114.

